OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451270/11/HW/VEP

Datum:
Linz, 16. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des J B, vertreten durch B Rechtsanwälte KG, M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schalchen vom 23.05.2022, GZ: 851-3/2022, soweit dieser die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr betrifft,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, als der angefochtene Bescheid, soweit dieser die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr betrifft, ersatzlos aufgehoben wird, sodass im Spruch des angefochtenen Bescheides folgende Textteile entfallen: *„Auf Grund der §§ 2 und 3 der geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen ist daher auch die Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 4.770,85 Euro incl. 10% MWSt. mittels beiliegendem Erlagschein innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab Erhalt des Bescheides, auf das Konto der Gemeinde Schalchen einzuzahlen. Ein Ermittlungsverfahren betreffend der anrechenbaren Fläche des Anwesens M als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr wurde am 28.05.2019 durchgeführt. Dabei wurde eine anrechenbare Fläche von 215 m2 festgestellt. Da keine baulichen Änderungen durchgeführt wurden wird die damals eruierte Fläche zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen. Folgende Berechnung: Die Anschlussgebühr beträgt aktuell pro m2 verbauter Fläche (inkl. Wandstärken) € 22,19 (incl. 10% MWSt), jedoch mindestens € 3.921,50 pro Wohngebäude. Berechnet wird die Summe der Flächen der vorhandenen Geschosse. 215 m2 x 22,19 € = Kanalanschlussgebühr 4.770,85 Euro.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23.05.2022, GZ: 851-3/2022, wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Schalchen gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. 2, KG F, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse M unter anderem eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 4.770,85 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Akt zur Entscheidung vorgelegt.

I.2. Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betrifft das gegenständliche Beschwerdeverfahren ausschließlich die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene Festsetzung der Kanalanschlussgebühr, sohin folgenden Spruchteil*: „Auf Grund der §§ 2 und 3 der geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen ist daher auch die Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 4.770,85 Euro incl. 10% MWSt. mittels beiliegendem Erlagschein innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab Erhalt des Bescheides, auf das Konto der Gemeinde Schalchen einzuzahlen. Ein Ermittlungsverfahren betreffend der anrechenbaren Fläche des Anwesens M als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr wurde am 28.05.2019 durchgeführt. Dabei wurde eine anrechenbare Fläche von 215 m2 festgestellt. Da keine baulichen Änderungen durchgeführt wurden wird die damals eruierte Fläche zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen. Folgende Berechnung: Die Anschlussgebühr beträgt aktuell pro m2 verbauter Fläche (inkl. Wandstärken) € 22,19 (incl. 10% MWSt), jedoch mindestens € 3.921,50 pro Wohngebäude. Berechnet wird die Summe der Flächen der vorhandenen Geschosse. 215 m2 x 22,19 € = Kanalanschlussgebühr 4.770,85 Euro.“*
Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid, soweit dieser die Vollziehung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 betrifft, erfolgt gesondert im hg. Verfahren zu GZ: LVwG-153533.

I.3. Mit Schreiben ON 2 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien gemäß § 281a BAO in Kenntnis, dass hinsichtlich der Beschwerde betreffend die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 05.10.2022, GZ: 713-0/2022, wurde die Beschwerde betreffend Festsetzung der Kanalanschlussgebühr (als unbegründet) abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

I.5. Mit Schreiben vom 25.10.2022 wurde die Beschwerde betreffend Festsetzung der Kanalanschlussgebühr samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2, KG F, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse M (Bescheid, Beschwerde).
Das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt im Einzugsbereich des öffentlichen Kanals der Gemeinde Schalchen und es befindet sich ein Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation auf diesem Grundstück (Beschwerdevorentscheidung). Der sich auf diesem Grundstück befindliche öffentliche Kanal(teil) wurde von der Gemeinde Schalchen im Jahr 2008 errichtet (ON 7; ON 9).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde den Parteien der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ON 10 als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von den Parteien wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ein Anschlussschacht befindet, wurde von der belangten Behörde bereits in der Beschwerdevorentscheidung ausgeführt und diesen Feststellungen ist die rechtsfreundlich vertretene Bf auch nicht entgegengetreten. Dass der sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche öffentliche Kanal(teil) von der Gemeinde Schalchen im Jahr 2008 errichtet wurde, wurde im Übrigen selbst von der belangten Behörde mit Schreiben ON 9 bekannt gegeben.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103).

Gemäß § 1 der zum Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen Kanalisation geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen vom 11.12.2003, idF vom 14.12.2007 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“), wird (ebenso wie im Übrigen nach der aktuellen Kanalgebührenordnung vom 04.12.2014, idF vom 17.03.2022) für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gemäß § 5 Z 1 Kanalgebührenordnung entsteht die Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen“, wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Es kommt auf die Leistungsbereitschaft, nicht aber auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage an (vgl. etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, befindet sich auf dem Grundstück Nr. 2, KG F, ein Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation, sodass eine Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit der Gemeindeanlage im Sinne der dargestellten Rechtsprechung besteht und das verfahrensgegenständliche Grundstück als angeschlossen gilt. Im Übrigen wird von der belangten Behörde selbst ausgeführt, dass sich der von der Gemeinde Schalchen errichtete Kanal bereits auf dem Grundstück Nr. 2 befinde und bereit für den Anschluss des Gebäudes sei (vgl. ON 7).

III.2. Gemäß § 153 Abs. 2 Oö. LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 Oö. LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Der auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche öffentliche Kanal(teil) wurde - wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt - von der Gemeinde Schalchen im Jahr 2008 errichtet, sodass der Abgabentatbestand mit Ablauf des Jahres 2008 entstanden ist.

Da das Recht auf Festsetzung einer Abgabe grundsätzlich fünf Jahre bzw. spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile

Verjährung eingetreten. Auf das Beschwerdevorbringen war daher nicht mehr einzugehen.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger